

Satzung Volt Österreich

Fassung: 02.09.2023

Artikel 1. Allgemeines

- (1) **Rechtsform.** Volt Österreich ist eine Partei im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012), BGBl. I Nr. 56/2012 idgF.
- (2) **Name.** Die Partei führt den Namen „Volt Österreich“. Die Kurzbezeichnung lautet „Volt“.
- (3) **Sitz.** Volt Österreich hat seinen Sitz in Wien.
- (4) **Zweck.** Volt hat das Ziel, durch gemeinsame Tätigkeit auf die staatliche Willensbildung Einfluss zu nehmen, insbesondere durch die Teilnahme an Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament.

Artikel 2. Grundsätze

- (1) **Ausrichtung.** Volt Österreich ist eine pro- und paneuropäische Partei. Sie vereint Menschen jeder Herkunft, die ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, der Ethnie, des Geschlechts und des religiösen Bekenntnisses beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und für eine bessere Zukunft in einem gemeinsamen Europa eintreten.
- (2) **Grundwerte.** Die politischen Grundwerte von Volt sind: Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Solidarität. Volt lehnt kommunistische, faschistische und totalitäre Bestrebungen jeder Art entschieden ab.
- (3) **Manifest.** Volt hält seine politischen Werte, Ziele und Leitsätze in einem Manifest fest.

Artikel 3. Volt Europa AISBL

- (1) Volt Österreich ist Mitglied von Volt Europa AISBL.
- (2) Volt Österreich erfüllt die Pflichten und übt die Rechte aus, die sich aus der Satzung von Volt Europa AISBL ergeben, sofern nicht Gesetz und Satzung entgegenstehen.
- (3) Volt Österreich kooperiert mit Volt Europa AISBL und Volt-Parteien anderer Staaten auf Grundlage der Satzung von Volt Europa AISBL.

Artikel 4. Mitgliedschaft

(1) **Voraussetzungen.** Jede natürliche Person, die nicht Mitglied einer anderen politischen Partei ist (andere nationale Volt-Chapter sind hiervon ausgenommen), kann Mitglied von Volt Österreich werden, wenn sie

- a. die Unionsbürgerschaft besitzt oder ihren Hauptwohnsitz in Österreich begründet hat,
- b. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- c. sich zu den Grundsätzen von Volt unter Artikel 2 bekennt,
- d. den Mitgliedschaftsantrag vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt hat, und
- e. nicht kraft gerichtlichen Urteils vom Wahlrecht oder der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

(2) **Erwerb.**

- a. Die Mitgliedschaft ist zu beantragen. Der*die Antragssteller*in verpflichtet sich zur wahrheitsgemäßen Angabe der im Antrag geforderten Informationen.
- b. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand innerhalb von sechs Wochen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mitgliedsbeitrags. Jedes Mitglied von Volt Österreich ist gleichzeitig und automatisch Mitglied der Volt Europa AISBL.

(3) **Beendigung.** Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod,
- b. Austritt, der jederzeit möglich ist,
- c. Ausschluss,
- d. Auflösung des Hauptwohnsitzes in der Europäischen Union, wenn keine Unionsbürgerschaft besteht,
- e. oder Verlust der Unionsbürgerschaft, wenn kein Hauptwohnsitz in der Europäischen Union besteht.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

(4) **Pflichten der Mitglieder.** Die Mitglieder sind verpflichtet

- a. für die Grundwerte, politischen Ziele und Leitsätze von Volt einzutreten,
- b. die Ziele und Interessen Volt Österreichs bestmöglich zu unterstützen,
- c. die Satzung und auf deren Grundlage von Parteiorganen gefasste Beschlüsse zu befolgen,
- d. gegenüber Mitgliedern von Volt Österreich und im allgemeinen politischen Diskurs einen respektvollen Umgang zu pflegen, und
- e. Änderungen der im Mitgliedschaftsantrag angegebenen Daten unverzüglich bekannt zu geben.

(5) **Rechte der Mitglieder.** Die Mitglieder sind berechtigt,

- a. ihr freies, gleiches und unmittelbares Stimmrecht in der Generalversammlung und bei sonstigen Abstimmungen der Mitglieder auszuüben,
- b. sich für Funktionen in der Partei genauso wie für öffentliche Wahlen zu bewerben,
- c. die Einrichtungen von Volt Österreich für Parteizwecke zu benutzen, und
- d. an Veranstaltungen von Volt Österreich teilzunehmen.

Artikel 5. Organe

(1) **Struktur.**

Die Organe von Volt Österreich werden gebildet von

- a. der Generalversammlung,
- b. dem Vorstand,
- c. dem*der Rechnungsprüfer*in.

(2) **Generalversammlung.**

- a. Der Generalversammlung gehören alle Mitglieder von Volt Österreich an.
- b. Die Generalversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- c. Außerordentliche Generalversammlungen können aus dringlichen Gründen vom Vorstand einberufen oder von einem Sechstel der Mitglieder beantragt werden.
- d. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Bei außerordentlichen Generalversammlungen beträgt die Einberufungsfrist mindestens zehn Tage.
- e. Die Generalversammlung beschließt die Einsetzung einer Versammlungsleitung aus ihrer Mitte, die zumindest aus Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in besteht.
- f. Die Generalversammlung beschließt, sofern in dieser Satzung nicht anderes bestimmt

ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

g. Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgelegt und von der Generalversammlung beschlossen. Änderungen der Tagesordnung können vom Vorstand oder einem Zwölftel der anwesenden Mitglieder beantragt und von der Generalversammlung beschlossen werden.

h. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr. Zwei Monate vor dem Ende dieser Periode erfolgt die Wahl des nächsten Vorstands durch die Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist dreimalig möglich.

i. Die Generalversammlung wählt eine*n Rechnungsprüfer*in für die Dauer von zwei Jahren.

j. Die Generalversammlung wählt die Kandidaten und Kandidatinnen für Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern und dem Europäischen Parlament.

k. Die Generalversammlung beschließt

i. das Manifest mit Drei-Viertel-Mehrheit,

ii. die Satzung und ihre Änderung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,

iii. die Geschäfts- und Finanzordnung sowie deren Änderung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,

iv. die Abberufung des gesamten Vorstands oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands mit Zwei-Drittel-Mehrheit,

v. die aufgrund der Satzung ergehenden Vorschriften,

vi. das Wahlprogramm,

vii. das Budget,

viii. die Mitgliedsbeiträge,

ix. den Bericht des*der Rechnungsprüfers*in,

x. den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstands,

xi. über Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien, Gruppierungen oder Personen,

xii. über die Anträge von Mitgliedern oder Organen,

xiii. die Protokolle der Generalversammlungen,

xiv. über weitere nach Gesetz oder Satzung zugewiesene Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit gemäß Art 5 (2) lit f der Satzung.

l. Die Generalversammlung beschließt die freiwillige Auflösung oder Verschmelzung der Partei auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der anwesenden Mitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

m. Mitglieder von Volt Europa haben ein Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung. Der Vorstand kann Gäste zur Teilnahme an der Generalversammlung einladen.

(3) Vorstand

- a. Die zwei Co-Präsident*innen und der/die Schatzmeister*in vertreten als Gesamtes Volt Österreich gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Der Vorstand kann einzelne oder mehrere Mitglieder des Vorstands zur Vertretung in bestimmten Angelegenheiten ermächtigen. Der Vorstand führt die Geschäfte auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.
- b. Dem Vorstand gehören sieben Mitglieder an. Dies sind:
 - i. Zwei gleichberechtigte Co-Präsident*innen unterschiedlichen Geschlechts
 - ii. Ein*e Schatzmeister*in
 - iii. Vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes, von diesen dürfen maximal die Hälfte demselben Geschlecht angehören.

Wenn im letzten Vorstand das Geschlecht weiblich und divers unterrepräsentiert war, dann muss weiblich und divers im nächsten Vorstand überrepräsentiert sein.

 1. Die vier Mitglieder des erweiterten Vorstandes tragen jeweils zumindest die Verantwortung für einen der folgenden Bereiche: Communication, Community, Policy und Regional Teams.
- c. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, wobei mindestens ein*e Präsident*in oder der*die Schatzmeister*in anwesend sein muss, da diese auch rechtlich haften. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- d. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Falls nicht alle sieben Positionen (z.B. wegen zu weniger Kandidat*innen) besetzt werden können, so müssen mindestens die zwei Präsident*innen und der*die Schatzmeisterin von der Generalversammlung gewählt werden, damit der Vorstand handlungsfähig ist.
- e. In den letzten zwei Monaten der einjährigen Periode wird schrittweise der neue Vorstand in die Tätigkeit des Vorstands eingeführt.

(4) Rechnungsprüfer*in

- a. Dem*der Rechnungsprüfer*in obliegt die laufende Kontrolle der Finanzgebarung der Partei auf Übereinstimmung mit Gesetz und Satzung.
- b. Der*die Rechnungsprüfer*in hat ein unbeschränktes Einsichtsrecht in und umfassendes Auskunftsrecht über alle Angelegenheiten der Finanzgebarung.

c. Der*die Rechnungsprüfer*in muss dem Kreis der Wirtschaftstreuhänder*innen angehören.

d. Der*die Rechnungsprüfer*in hat der Generalversammlung einmal pro Jahr über die Finanzgebarung des vorangegangenen Kalenderjahres schriftlich Bericht zu erstatten.

Artikel 6. Ordnungsmaßnahmen.

Der Vorstand ist berechtigt, Pflichtverletzungen von Mitgliedern mit folgenden Ordnungsmaßnahmen zu ahnden:

- a. Verwarnung,
- b. Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten,
- c. Enthebung von einer Parteifunktion, und/oder
- d. Ausschluss.

Artikel 7. Gliederung

(1) **Volt Europa.** Volt Österreich ist Mitglied von Volt Europa.

(2) **Gebietsverbände.** Die Errichtung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung von Gebietsverbänden auf Landes- und Gemeindeebene bedarf der Genehmigung des Vorstands. Gebietsverbände führen den Namen Volt mit Zusatz des jeweiligen Gebietsnamens.

Artikel 8. Finanzen

Die Vorschriften zur Finanzgebarung von Volt werden in einer separaten Finanzordnung geregelt.

Artikel 9. Mitteilungen

(1) **An die Partei:** Mitteilungen an die Partei können an die auf der Website genannten Kontaktadressen gerichtet werden.

(2) **An die Mitglieder:** Mitteilungen an die Mitglieder können an die der Partei bekannt gegebenen Kontaktadressen gerichtet werden. Elektronische Mitteilungen gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen Versands an die der Partei bekannt gegebenen E-Mail-Adresse als zugestellt.

Artikel 10. Schiedsgericht

Das Schiedsgericht ist für die Regelung interner Streitigkeiten aufgrund rechtlicher Basis zuständig. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und seine Entscheidungen sind parteiintern endgültig.

10.1 Wahl und Zusammensetzung

Das Schiedsgericht ist ein unabhängiger Körper, welcher von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Es setzt sich aus zwei Personen zusammen, welche eine wenn möglich juristische Ausbildung (oder sich in einer solchen befinden) in der Österreichischen Rechtsordnung genossen haben. Eine weitere dritte Person muss verpflichtend für den jeweiligen Fall aus der Mediationsstelle bestimmt werden. Damit ist das Schiedsgericht beschlussfähig.

Diese dritte Person soll von den Streitparteien aus den Personen des Mediationsteams fallweise bestimmt werden. Falls die Streitparteien sich nicht auf eine Person aus dem Mediationsteam einigen können, ernennen die zwei Schiedsrichter*innen eine der Personen aus dem Mediationsteam zum* zur dritten Schiedsrichter*in.

Die potentiellen Schiedsrichter*innen mögen sich auf der Generalversammlung zur Wahl aufstellen. Die Mediator*innen werden per „confidential vote“ (= rechtlich nicht bindender Beschluss) bei der Generalversammlung bestätigt.

10.2 Kompetenzen:

Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit über Verfahren und begründeten Schiedsspruch. Den Parteien des Verfahrens ist Gelegenheit zur Äußerung und Beweisführung zu geben. Den Parteien wird eine beurkundete Ausfertigung des Schiedsspruches zugestellt. Eine weitere Ausfertigung wird in den Parteiakten aufbewahrt. Kommt das Schiedsgericht zu keinem Urteil, oder wird dieses seitens einer der Streitparteien weiter angefochten, gilt die Generalversammlung als letzte richterliche und endgültige Instanz, deren Spruch finale Gültigkeit besitzt.

Das Schiedsgericht entscheidet

- a) auf Anrufung des*der Betroffenen in Streitfällen nach Ordnungsmaßnahmen gem. Art. 6. der Satzung von Volt Österreich

- b) auf Antrag des Vorstandes bzw. eines Landesteames über die Ungültigerklärung einer parteiinternen Wahl.

- c) Auf Anrufung des*der Betroffenen in Streitfällen nach Ausschluss von einem laufenden Vorwahlverfahren bzw. einem gereihten Wahlvorschlag.

- d) Auf Anrufung des*der Betroffenen über alle weiteren aus dem Parteienverhältnis entstehenden Streitigkeiten innerhalb von zwei Wochen ab Ablauf der Mindestfrist des Mediationsverfahrens. Voraussetzung für die Befassung des Schiedsgerichts ist bei diesem Punkt, dass davor bei einer Person aus dem Mediator*innenteam ein Mediationsverfahren eingeleitet wird.

- e) Ausgeschlossen sind Streitigkeiten in Zusammenhang mit einem Dienst oder Werkvertrag.

Weitere Entscheidungsbefugnisse können dem Schiedsgericht durch Beschluss der Generalversammlung eingeräumt werden.

10.3 Die Mediationsstelle

Die Mediationsstelle setzt sich aus drei von der Generalversammlung gewählten Mediator*innen zusammen. Welche jederzeit bei allen internen Streitigkeiten herangezogen werden und über juristische Sachverhaltsklärung hinausgehend intervenieren kann und soll.

10.4 Mediations- und Schiedsgerichtsverfahren

Zunächst sollten alle anfallenden Streitigkeiten bei der Mediationsstelle eingehen. Die Mediator*in kann bei jeglichen parteiinternen Konflikten, Streitigkeiten und emotionalen Unstimmigkeiten barrierefrei (auch mündlich) beansprucht werden.

Sind die Streitparteien von Anfang an der Meinung, dass der Streit lediglich vor einem Schiedsgericht geklärt werden kann, so müssen sie den Antrag dazu schriftlich bei einem*r der drei Mediator*innen einbringen. Diese*r Mediator*in leitet anschließend innerhalb von zwei Wochen einen Mediationsprozess (inkl. mindestens eines gemeinsamen Gespräches mit allen Streitparteien) ein. Falls im Anschluss darauf auch die Mediator*in befindet, dass der Streit auf diese Weise nicht beigelegt werden kann, initiiert er*sie die Anrufung des Schiedsgerichts.

Ausnahmen davon können direkt von den zwei gewählten Personen des Schiedsgerichts beschlossen werden. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn es sich um eine eindeutig rechtliche Auseinandersetzung handelt. Hierfür kann unmittelbar auf das Mediationsgespräch das Schiedsgericht herangezogen werden.

10.5 Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder, die dem Ansehen der Partei schaden oder gegen die Satzung, Geschäftsordnung, Richtlinien oder in grober Weise gegen den Verhaltenskodex verstoßen, können mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung vom betroffenen Mitglied beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der schriftlichen begründeten Stellungnahme des Vorstands sowie der schriftlichen Replik des ausgeschlossenen Mitglieds zu entscheiden. Es kann den Ausschluss bestätigen oder ihn vorübergehend aufheben und die Angelegenheit an die Mitgliederversammlung verweisen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über den Ausschluss endgültig zu entscheiden hat.

10.6 Funktionsenthebung

Alle Funktionär*innen sowie Gemeinde- und Bezirkssprecher*innen, die dem Ansehen der Partei schaden oder gegen die Satzung, die Richtlinien oder in grober Weise gegen den Verhaltenskodex verstoßen, können mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Über die Abberufung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Abberufung kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der Entscheidung vom betroffenen Mitglied beim Schiedsgericht angefochten werden. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen der schriftlichen begründeten Stellungnahme des Vorstands sowie der schriftlichen Replik des abberufenen Mitglieds zu entscheiden. Es kann die Abberufung bestätigen oder sie

vorübergehend aufheben und die Angelegenheit an die Mitgliederversammlung (betr. Mitglieder des Vorstands) bzw. Landesmitgliederversammlung (betr. Mitglieder eines Landesteam, Gemeinde und Bezirkssprecher*innen) verweisen, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Abberufung endgültig zu entscheiden hat.

Artikel 11. Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Volt Österreich

Diese Fassung wurde am 02.09.2023 durch die Generalversammlung von Volt Österreich beschlossen.